

# Persönliche PDF-Datei für

Mit den besten Grüßen vom Georg Thieme Verlag

[www.thieme.de](http://www.thieme.de)

Dieser elektronische Sonderdruck ist nur für die Nutzung zu nicht-kommerziellen, persönlichen Zwecken bestimmt (z. B. im Rahmen des fachlichen Austauschs mit einzelnen Kollegen und zur Verwendung auf der privaten Homepage des Autors). Diese PDF-Datei ist nicht für die Einstellung in Repositorien vorgesehen, dies gilt auch für soziale und wissenschaftliche Netzwerke und Plattformen.

**Verlag und Copyright:**

Georg Thieme Verlag KG  
Rüdigerstraße 14  
70469 Stuttgart  
ISSN

Nachdruck nur  
mit Genehmigung  
des Verlags



# Deklaration von Zucker

## Declaration of Sugar

### Autor

Andreas Meisterernst

### Institut

Meisterernst Rechtsanwälte PartG mbB

### Schlüsselwörter

Zucker, Nährwertdeklaration, gesundheitsbezogene Angaben, nährwertbezogene Angaben, Europäische Kommission

### Keywords

sugar, nutrition declaration, health claims, nutrition claims, European Commission

### Bibliografie

DOI <https://doi.org/10.1055/a-0660-5380>

Aktuel Ernährungsmed 2018; 43, Supplement 1: S17–S19

© Georg Thieme Verlag KG Stuttgart · New York

ISSN 1862-0736

### Korrespondenzadresse

Andreas Meisterernst, Meisterernst Rechtsanwälte PartG mbB, Sophienstraße 5, 80333 München  
[meisterernst@meisterernst.com](mailto:meisterernst@meisterernst.com)

### ZUSAMMENFASSUNG

Die verpflichtende Deklaration von Zucker bei vorverpackten Lebensmitteln bestimmt sich nach den Vorschriften der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV). Auch die freiwillige Wiederholung der Deklaration von Zucker in der Etikettierung von vorverpackten Lebensmitteln ist in der LMIV geregelt. Bei lose abgegebenen Lebensmitteln, die keine Nährwertdeklaration tragen müssen, gibt es keine

Vorschriften bezüglich etwaiger Pflichtinformationen zur Angabe des Zuckergehalts oder des Brennwertes von Zucker. Neben den relativ neuen Vorschriften zur ab dem 13. Dezember 2016 grundsätzlich verpflichtenden Nährwertdeklaration sind freiwillige nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben zu Zucker durch die Health-Claims-Verordnung (HCV VO [EG] Nr. 1924/2006) geregelt. Die Europäische Kommission hat jüngst von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) positiv bewertete gesundheitsbezogene Angaben abgelehnt. Auch nährwertbezogene Angaben für Zucker sind restriktiv reguliert. Insgesamt hat es die Zutat „Zucker“ daher regulatorisch schwer.

### ABSTRACT

The mandatory declaration of sugar for prepacked food is determined by the Regulation (EU) No 1169/2011 on the provision of food information to consumers (FIC Regulation). Furthermore, the FIC Regulation also regulates the voluntary repetition of the declaration of sugar for prepacked food. Regarding loose foodstuffs that do not require any nutrition declaration, there are no current regulations existing according to whom the content of sugar should be indicated. Voluntary nutrition and health claims for sugar are being regulated by the Regulation (EC) No 1924/2006 on nutrition and health claims made on foods. The European Commission recently rejected the authorization of health claims referring to sugar although the claims had been assessed positively by the European Food Safety Authority before. Even nutrition claims for sugar are being regulated very restrictively. Thus, it can be said that sugar is on its way to become a „vilified ingredient“.

## Nährwertdeklaration von Zucker

Gemäß Art. 30 Abs. 1 Buchst. b) der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) ist die Menge an Zucker Bestandteil der Nährwertdeklaration von Lebensmitteln. Die LMIV hat diese bekanntlich ab dem 13. Dezember 2016 für alle Lebensmittel (zu den Ausnahmen kommen wir sogleich) verpflichtend gemacht, um so eine umfassende Information der Verbraucher über die enthaltenen Makronährstoffe sowie den Energiegehalt von Lebensmitteln zu gewährleisten. Bis zum Inkrafttreten dieser Neuregelung war die Nährwertdeklaration nur dann verpflichtend,

wenn das betreffende Lebensmittel entweder mit nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben beworben wurde.

Als Teil der nunmehr 7 Pflichtangaben in der Nährwertdeklaration ist Zucker als Unterpunkt des Gehalts an Kohlenhydraten zu nennen, indem dieser Angabe der Zusatz „davon Zucker“ mit der jeweiligen Gewichtsangabe pro 100 g oder 100 ml beigelegt wird. Freiwillig kann zusätzlich eine Angabe im Prozentsatz der sogenannten Referenzmenge für die Zufuhr (NRV) ergänzt werden, wobei diese Referenzmenge für Zucker gemäß Anhang XIII Teil B LMIV auf 90 g pro Tag für einen Erwachsenen festgelegt wurde.

Daneben kann der Gehalt an Zucker gemäß Art. 30 Abs. 3 Buchst. b) LMIV freiwillig im Hauptsichtfeld der Verpackung genannt werden, zusammen mit dem Brennwert und den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren und Salz.

Dabei wird Zucker gemäß Art. 2 Abs. 4 i. V. m. Anhang I Nr. 8 LMIV definiert als: „alle in Lebensmitteln vorhandenen Monosaccharide und Disaccharide, ausgenommen mehrwertige Alkohole“. Unter Letzteren sind gemäß Art. 2 Abs. 4, Anhang I Nr. 9 LMIV Alkohole zu verstehen, „die mehr als zwei Hydroxylgruppen enthalten“.

Allerdings müssen nicht alle vorverpackten Lebensmittel eine Nährwertdeklaration tragen. Art. 16 LMIV nennt diesbezüglich einige Ausnahmen. Hier sei nur die für die Energieaufnahme der erwachsenen Bevölkerung nicht unerhebliche Ausnahme für Getränke mit mehr als 1,2 Volumenprozent Alkohol gemäß Art. 16 Abs. 4 LMIV genannt. Warum für diese keine Angabe des Brennwertes und des Zuckergehalts vorgesehen ist, ist objektiv nicht nachvollziehbar. Die weiteren Ausnahmen des Art. 16 Abs. 4 i. V. m. Anhang V LMIV, die nur bestimmte Lebensmittel, wie z. B. unverarbeitet Lebensmittel oder Kräutertees, betreffen, sind demgegenüber deutlich plausibler.

## Gesundheitsbezogene Angaben

Gemäß HCV sind alle gesundheitsbezogenen Angaben verboten, soweit sie nicht ausdrücklich zugelassen wurden (Ausnahmen gelten nur für bestimmte noch zur Überprüfung anstehende „Botanicals“ [1]). Für die Zulassung muss von einem Antragsteller über einen Mitgliedstaat bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ein umfangreiches Dossier eingereicht werden. Aufgabe deren zuständiger wissenschaftlicher Gremien ist es dann, zu beurteilen, ob der in der gesundheitsbezogenen Angabe zum Ausdruck kommende Ursache-Wirkungs-Zusammenhang („cause-effect-relationship“) für die betreffende Angabe als wissenschaftlich gesichert gerechtfertigt ist.

Für Glukose wurden seitens eines deutschen Herstellers mehrere gesundheitsbezogene Angaben für Zucker (Glukose) beantragt. Im Einzelnen waren dies:

- a) „Glukose trägt zu einem normalen Energiegewinnungsstoffwechsel bei.“
- b) „Glukose wird im Rahmen des normalen Energiestoffwechsels verstoffwechselt.“
- c) „Glukose unterstützt die normale körperliche Betätigung.“
- d) „Glukose trägt zu einer normalen Muskelfunktion bei.“
- e) „Glukose trägt zu einem normalen Energiegewinnungsstoffwechsel bei körperlicher Betätigung bei.“

Für die Angaben a) und b) wurde die allgemeine Bevölkerung als Zielgruppe angegeben. Für die Angaben zu c) bis e) aktive, gesunde sowie gut und auf Dauerleistungen trainierte Männer und Frauen.

Wie den Ernährungswissenschaftler wenig wundern wird, wurden die zugrundeliegenden Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge durch die EFSA vollumfänglich bestätigt und die betreffenden gesundheitsbezogenen Angaben als wissenschaftlich gerechtfertigt beurteilt [2]. Dennoch versagte die Europäische

Kommission eine Zulassung der Angaben, da davon angeblich „ein verwirrendes Signal“ gegenüber den Verbrauchern ausgehe. In der betreffenden Verordnung mit der die Aufnahme der 5 gesundheitsbezogenen Angaben in die Unionsliste zugelassener Angaben abgelehnt wurde, führte die Kommission in Erwägungsgrund 14 zur Begründung wörtlich aus [3]:

„Die Verwendung einer solchen gesundheitsbezogenen Angabe würde jedoch ein widersprüchliches und verwirrendes Signal an die Verbraucher senden, da diese zum Verzehr von Zucker aufgerufen würden, für den nationale und internationale Behörden aufgrund allgemein anerkannter wissenschaftlicher Nachweise den Verbrauchern eine Verringerung des Verzehrs empfehlen. Daher entspricht eine solche Angabe nicht Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, demzufolge keine mehrdeutigen oder irreführenden Angaben verwendet werden dürfen. Selbst wenn die betreffende gesundheitsbezogene Angabe nur mit speziellen Bedingungen für ihre Verwendung und/oder mit zusätzlichen Erklärungen oder Warnungen zugelassen würde, würde die Irreführung der Verbraucher nicht genügend eingedämmt, sodass von einer Zulassung dieser Angabe abgesehen werden sollte.“

Diese Entscheidung der Kommission, eine wissenschaftlich zutreffende Angabe nicht zuzulassen, wurde sowohl vom europäischen Gericht erster Instanz [4] als auch vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) [5] bestätigt. Zur Begründung wies der EuGH darauf hin, dass bei den zugrunde liegenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entscheidungen im Bereich des Verbraucherschutzes ein weites Ermessen der Kommission bestünde. Dies komme auch in Art. 18 Abs. 4 HCV zum Ausdruck, da dort vorgesehen sei, dass die Kommission bei ihrer Entscheidung andere „legitime Faktoren“ berücksichtigen dürfe. Die Ermessensausübung der Kommission sei im vorliegenden Fall auch verhältnismäßig. Insbesondere entspreche die Entscheidung dem Schutzzweck der HCV, eine angemessene Information des Verbrauchers sicherzustellen und die menschliche Gesundheit zu schützen.

Argumentativ nimmt der EuGH in der Entscheidung auf frühere Rechtsprechung zu Werbeverboten Bezug, die ihren Ausgangspunkt in 2002 in einer Entscheidung zum Tabakrecht haben [6]. Unter Nennung weiterer Urteile zum Verbot gesundheitsbezogener Angaben für alkoholische Getränke aus 2012 sowie zur Auslobung von Natrium bzw. Salzgehalt in Mineralwässern aus 2015 wird auch das Vorgehen der Kommission gegenüber Zucker für gerechtfertigt gehalten [7].

Mit Tabak, Alkohol, Salz und nunmehr Zucker wurden somit die Bösewichte der Gesundheits- und Ernährungspolitik benannt. Die Einwände des betroffenen Unternehmens im Hinblick auf seine Grundrechte der Meinungs-, Informations- und Berufsfreiheit hielt der EuGH im Gegenzug für nicht gerechtfertigt. Letztendlich billigt die Rechtsprechung somit der Europäischen Kommission einen Spielraum bei dem Verbot von Angaben bis zur Grenze der Willkür zu, eine Auslegung, die rechtlich äußerst fragwürdig ist.

Dabei muss man auch sehen, dass diese verfehlte Praxis der Europäischen Kommission auf dem eigenen politischen Versagen beruht. Denn die HCV sah in Art. 4 Abs. 1 vor, dass sogenannte Nährwertprofile bis zum 19. Januar 2009 festgelegt werden sollten. Mit diesen sollten Lebensmittel und/oder be-

stimmte Lebensmittelkategorien identifiziert werden, die keine nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben tragen dürfen. Allerdings hat die Kommission bis heute nicht geliefert. Da es keine allgemeingültigen Nährwertprofile gibt, die bestimmte Angaben für bestimmte Kategorien von Lebensmitteln verbieten würden, wird die Kommission nunmehr einzelfallbezogen tätig und verbietet Angaben für missliebige Lebensmittel oder Zutaten [9].

Und wie reagieren die Hersteller? In dem konkreten Fall wurden den Glukoseprodukten Vitamine zugesetzt, u. a. Vitamin B<sub>2</sub>, für das eine erlaubte zugelassene gesundheitsbezogene Angabe verwendet werden darf, dass es zur Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung beiträgt, oder Pantothen säure, für die die zugelassene gesundheitsbezogene Angabe „trägt zu einer normalen geistigen Leistung bei“ verwendet werden darf. Am Markt bleibt somit alles beim Alten!

Geschafft hat es hingegen eine zugelassene gesundheitsbezogene Angabe für Fruktose, bei der man wohl der Auffassung war, dass die Auslobung eines kleineren Übels zulässig sein soll. Die Angabe ist für Zucker, gesüßte Lebensmittel oder Getränke zulässig, in denen Glukose und/oder Saccharose durch Fruktose ersetzt wurde, und in denen hiermit zumindest eine Verringerung des Glukose- bzw. Saccharosegehalts von 30% erreicht wurde. Dann kann ausgelobt werden, dass „Der Verzehr von Lebensmitteln, die Fruktose enthalten, zu einem geringeren Glukoseanstieg im Blut im Vergleich zu Lebensmitteln, die Saccharose oder Glukose enthalten“ führt. Hiermit soll die Zusammensetzung von Lebensmitteln in eine bestimmte Richtung gesteuert werden. Wie diese Angabe mit der Vorschrift des Art.3 Unterabs. 2 Buchst. b) HCV vereinbar ist, gemäß derer gesundheitsbezogene Angaben keine Zweifel „über die Sicherheit und/oder die ernährungsphysiologische Eignung anderer Lebensmittel“ geweckt werden dürfen, bleibt das Geheimnis des Gesetzgebers.

## Nährwertbezogene Angaben

An nährwertbezogenen Angaben finden sich im Anhang I zur HCV die Angabe „zuckerfrei“, „zuckerarm“, „ohne Zuckerzusatz“ und ggf. „zuckerreduziert“ unter den jeweils dort weiter definierten Voraussetzungen. Nachdem alle diese Angaben auch jegliche Angabe erfassen, „die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung haben“, also auch Umschreibungen oder Synonyme zulässig sind, sind die Grenzen zwischen diesen verschiedenen Kategorien letzten Endes nur für den Fachmann erkennbar. Dieses überdifferenzierte System hat somit für den Durchschnittsverbraucher keinen informativen Mehrwert.

Auch Angaben wie „weniger süß“ könnten als nährwertbezogene Angabe zu verstehen sein. Diesbezüglich hat allerdings die amtliche Lebensmittelüberwachung [10] durchaus ein Einsehen und vertritt die Auffassung, dass es sich dabei nur um einen Geschmackseindruck handelt, der nicht unbedingt auf die enthaltene Menge an Zucker zurückzuführen ist. Gegebenenfalls wäre diese Angabe aber weiterhin durch den Verwender zu erläutern.

## Fazit

Die Angabe des Zuckergehalts ist bei vorverpackten Lebensmitteln mit einigen Ausnahmen (u. a. der wichtigen Gruppe der alkoholischen Getränke) zwingend. Gesundheitsbezogene Angaben für Zucker wurden trotz wissenschaftlich abgesicherten Kausalzusammenhangs nicht zugelassen, da diese politisch nicht erwünscht sind. Als nährwertbezogene Angaben sind nur Hinweise auf Abwesenheit oder den reduzierten Gehalt von Zucker zugelassen. Insgesamt ist Zucker regulatorisch somit, in Anlehnung an das Thema des 12. Heidelberger Ernährungsforums, auf dem Weg, zur „geschmähten Zutat“ zu werden.

## Interessenkonflikt

Der Autor hat ein Vortragshonorar von der Dr. Rainer Wild-Stiftung erhalten.

## Literatur

- [1] Erwägungsgrund 10/11 VO (EU) Nr. 432/2012
- [2] EFSA Journal 2012; 10, 2694 sowie die nachfolgenden opinions 2695, 2696, 2697, 2698
- [3] Verordnung (EU) 2015/8 der Kommission vom 6.1.2015
- [4] Gericht der EU, Urt.v. 16.3.2016, Dextro Energy / Kommission, T-100/15
- [5] EuGH, Urt.v. 8.6.2017, C-296/16
- [6] EuGH, Urt. v. 10.12.2002, C-491/01, Slg. 2002, I-11453, „British American Tobacco“
- [7] EuGH, Urt. v. 6.9.2012, C-544/10, „Deutsches Weintor“, WRP 2012, 1368
- [8] EuGH, Urt. v. 17.12.2015, C-157/14, „Neptune“, ZLR 2016, 46
- [9] Meisterernst A. Kein Öl an die Karotte! – 5 Jahre VO (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben. WRP 2012: 405
- [10] ALS-Beschluss 2015/02. J Verbr Lebensm 2015: 397